

Neue Weggelds-Ordnung und Tarife in dem Reichs Fürstentum Liechtenstein

Den 1ten September (31. August) 1782 anfangend

Nachdem sowohl Wyland Seine Hochfürstliche Durchlaucht Franz Joseph. Des Heil. Röm. Fürst, und Regierer des Hauses von und zu Lichtenstein, Höchstseel. Gedächtnis, als auch Höchst Dero Regierungs Nachfahrere und Höchst Landesfürstlicher Liebe und Sorgfalt durch Dero Reichs-Fürstentum Liechtenstein mit einem grossen Ararial-Aufwand sowohl, als durch Beihilfe und sehr eifriger Mitwirkung der getreusten Liechtensteinischen Untertanen eine neue Hauptstrasse zum allgemeinen Nutzen gnädigst erbauen und anlegen lassen;

So erfordert auch die Billigkeit, dass zu künftig recht guter Unterhaltung dieses so erspriesslichen Werks von all denjenigen, welche den Nutzen davon geniessen wollen, mittelst Abführung eines gemässigten Weggelds ein nötiger Beitrag entrichtet werde;

Also wird von Hochfürstlich Liechtensteinischen Oberamts wegen in Ansehung der wirklich durch das ganze Reichsfürstenthum angelegten Chaussè-Strasse folgende nach dem Stundenmass eingerichtete, mit dem ersten September 1782 anzufangen habende Weggelds-Ordnung mit einer angehängten Tariff, in Gemässheit der Loblich benachbarten Kaiserl. Königl. Herrschaft Feldkirch, sowohl als allen übrigen Reichs-Herrschaften bis auf weitere Hohe Verordnung festgesetzt, und andurch verordnet: dass

1 mo.

Die belangend neu Weggelds-Gebühr nur von den Fremden bei denen hierzu eigens ausersehenen Weggeld-Stationen, nämlich in der Schaanwalder Mühle, und zu Vaduz bei dem Hochfürstliche Liechtensteinischen Hauptzoll, und zu Balzers unverweigerlich abgeführt, und hievon Niemande, der in nachstehenden Punkten nicht deutlich ausgenommen ist, unter was immer für einem Vorwand verschonet werden solle; dahero ist

2do.

Bey Beziehungen sothaner Weggelds-Gebühren zwischen den schwer oder ringen, leer oder beladenen bespannten Post- und sonstigen Gutschen, Wägen, Kärren, Renn- oder Fuhr-Schlittern kein Unterscheid zu machen, sondern für alle von derlei Fuhren bespannte Pferde, Ochsen oder anderes Zugviehe im Hin- und Herweg die gleich Gebühr mit ein Kreuzer per Meil, oder zwei Pfennig pr. Stund auf jedes Stück geschlagener ohne weiters abzuführen, und von denen bestellt und verpflichten Zoller, und respektive Weggelds Einnehmeren unnachsichtlich herbeyzutreiben. Wie dann nicht minder auch

3tio.

Eben dieser nämliche Ansatz à 1 kr. r. Meil oder zwei Pfennig pr. Stund von jedem Sohm-Reit- Hand- oder getriebenen, mithin uneingespannten Pferd, oder Maulthier aufzufordern: wohingegen

4to.

Die pur getriebene, mithin uneingespannte Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder und Kälber, diese seyen gemäst, oder ungemästet, allein die Halbscheid von gehörter Belegung mit ein Pfenning pr. Stund bezahlen; Und endlichen

5to.

Die Schaaf, Lämmer, Gaissen, Schweine ein Heller pr. Stund auf jedes Stück zu erlegen haben; Sollte ferners und

6to.

Jemande die Landstrasse durch die untere und obere ganze Herrschaft dieses Reichs-Fürstentums Liechtenstein betreten und gebrauchen wollen, als da sind die ordinari Güter, oder Höchster und Schwaben wägen, die naher Italien gehende Kuppel-Pferde etc. so können dieselbe das Weggeld für die ganze Strecke bei dem Hochfürstlichen Zoll zu Lichtenstein oder Vaduz gegen Erhaltung einer diesfällig gedruckten Polliten, die ein jeder aber auf der letzten Station zu Balzers wieder abzustreifen hat, abführen: Und eben so versteht es sich von selbst, dass ein solcher die Weggelds Schuldigkeit, je nach Gestaltsame der kürzer oder länger gebraucht, oder überwanderten Strassen-Strecke abzustatten seye. Von diesem Weggeld jedoch werden

7mo.

Einstweilen gänzlich überhebt, und bis auf weitere Verordnung frey gesprochen die Hochfürstlich Liechtensteinische Untertanen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Reservation Bedingnis, dass selbe von Gemeind zu Gemeind, ausgenommen die Bergleuthe zu Planken und am Trisnerberg, schuldig und gehalten seyn sollen, so oft, und vielmal es die Notdurft erheischen wird, die erforderliche Kies-Häuflein zum Einleissen auf die Strasse zu führen, und ohnentgeltlich herbeizuschaffen. Zweitens die Kaiserl. Königl. Militar-Vorspann, welche sich jedoch mit Verzeig und Uebergebung der Original-Anweisung in dieser Eigenschaft legitimieren müssen. Sonsten aber ist dieser Weggelds Schuldigkeit Niemande, wessen Standes, Amts und Würde gleich derselbe wäre, oder wem das Zug- Reit- oder getriebene Viehe immer zugehörte, unter waserley Titel oder Vorwand verschonet, sondern Männiglich dessen unverwigerliche Entrichtung in allweg obliget. Wobey zumalen aus seinen vorwaltend besondern Ursachen

8vo.

Ausdrücklich verordnet wird, dass keine Weggelds Polliten länger als zweimal 24 Stund für gültig anerkannt, und respektiert; Eben von dahero auch alle derlei Polliten von den Weggelds Einnehmern ihrem vollen Inhalte und sonderheitlich dem Numero und dem Dato nach genau besichtiget, so fort jene, so über zweymal 24 Stund alt, platterdings verworfen, die im geringsten verfälscht, oder sonst mit Grund verdächtig scheinende hingegen zurückbehalten und die Ueberbringere mit Arrest oder zu Hinterstellung einer hinlänglichen Ausbürgschaft angehalten, und nach Austragung der Sache vor das Hochfürstlich Liechtensteinische Oberamt verwiesen werden sollen. Worauf mithin die Weggeld Einnehmere um desto eifriger das wachtsame Auge zu richten haben, als gewisser ihnen, oder jedem andern, der einen dergleichen Betrügere auf bringt, das Drittel von der hinnach obrigkeitlich zu erkennenden Strafe hinaus bezahlt werden wird. Wie dann auch nicht minder

9no.

Seine gleiche Vergeltung und Ergatzlickkeit hierdurch jenen zugesagt seyn solle, welche Jemande aufbringen, und nahmhaft machen würden, der sich eine Weggelds-Station ohne Entrichtung der Tarriffmässigen Schuldigkeit zu überfahren unterfangete; allermassen alle derley Frevler sowohl, als jene, welche bei den Weggelds Stationen die Polliten vorzuzeigen, oder abstreiffen zu lassen, verweigern wollten, in so viel Gulden Straf als viele Kreuzer dieselbe an Weggeld zu bezahlen gehabt hätten, verfallen sind, und hierumen sogleich durch den Weggeld Einnehmer selbst gesucht und ereouiret, andere aber, welche gar der Entrichtung des Weggelds sich zu widersetzen, oder den verpflichteten Weggelds Einnehmern mit Ungebühr und Grobheit schmächlich oder verächtlich zu begegnen sich gelüsten lassen dürfen, unangesehen der Person auf der Stelle angehalten, und dem hiesigen Oberamte zugeleitet werden sollen, um selbe nach Befund des Verbrechens empfindlich abstrafen zu können. Endlich, und

10mo.

Haben die Weggeld Einnehmere jeden Fremden, oder sonst unberichteten Fuhrmann gleich bey dem Eintritt zu ermahnen, dass selbe über die allergnädigst bestimmte 60 Centner schwere Maaren mit nichten fahren, und also der so schönen neuen Strass mit übertriebenen Last niemal zusetzen sollen.

Signatum Liechtenstein den 31ten Augustm. 1782.

Hochfürstlich Liechtensteinische

Oberamts Kanzle
des Reichsfürstentums Lichtenstein.

L.S.

Verzeichnis des nunmehr festgesetzten Weg-Geldes auf der neu erbauten Landstrassen durch die ober und untere Herrschaft dieses Reichs-Fürstentums Liechtenstein, was von einer Station zur andern abzuführen kommt,

und zwar:

von der Lobl. benachbarten Kaiserl. Königlichen Herrschaft Feldkirch bis zu St. Katharina Brunnen, als an die Gränz-Mark Hoher freier Republik Bündten.

Weggelds Bezug von jedem Stück

Ortschaften	Rett- Sohm- oder Zug-Pferd, auch bespannte Ochsen	Ochsen und Küh, Rinder und Kälber	Schaf und Lämmer, Schweine und Gaissvieh
	kr. / pf.	kr. / pf.	kr. / pf.
Durch die ganze untere Herrschaft bis Schaan	1. / 2.	1. / -	- / 2.
Von Schaan und Vaduz bis Balzers	1. / 2.	1. / -	- / 2.
Thut also durch das ganze Fürstentum	3. / -	2. / -	1. / -

Hingegen, was aus dem Fürstentum Lichtenstein zum Teil in die Lobl. benachbarte K. K. Herrschaft Feldkirch, Hohe freie Republik Bünden, und in die Lobl. Eidgnosschaft verkauft und vertrieben wird.

Weggelds Bezug von jedem Stück

Ortschaften	Ross	Ochsen und Küh Rinder und Kälber	Schaf und Lämmer, Scheine und Gaissvieh
	kr. / pf.	kr. / pf.	kr. / pf.
Von Schaan, Vaduz, Triesen, Triesenberg und Planken, abwärts in die Herrschaft Feldkirch	1. / 2.	- / 2.	- / 1.
Von Gamprin, Eschen, Nendlen, Mauren und Schellenberg	- / 3.	- / 1.	- / ¹ / ₂
Aufwärts gegen Bünden oder Sarganserland aus der unteren Herrschaft Schellenberg	3. / -	2. / -	1. / -
Von Schaan, Vaduz, Triesen,	1. / 2.	- / 2.	- / 1.

Triesenberg und Planken			
Von Balzers über die Steig	- / 2.	- / 1.	- / ¹ / ₂